

# Nachteilsausgleich

**Beitrag von „Mia“ vom 13. September 2004 22:48**

Zitat

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird über ein Überprüfungsverfahren festgestellt und dadurch benötigen die jeweiligen Schüler keinen gesonderten Antrag auf Nachteilsausgleich. Sie erhalten ihn automatisch.

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in den Bereichen Lernbehinderung, Erziehungshilfe, Sprachbehinderung, Sehbehinderung, Hörbehinderung, geistiger Behinderung und Körperbehinderung festgestellt werden.

Öhm, Dana....genau das hab ich doch auch geschrieben. 

Die einzigen Sonderschüler, die übrigens nicht zielgleich unterrichtet werden sind Schüler mit Lernhilfebedarf und geistiger Behinderung (was natürlich auch mit anderen Behinderungen einher gehen kann, wie eben Körperbehinderungen). Alle anderen werden nach den Lehrplänen der Regelschule unterrichtet. So rum kann man's einfacher auf den Punkt bringen. 

Aber zur Umsetzung wollte ich ja auch noch was schreiben. Hatte ich dann ganz vergessen...

Im Erlass zum Nachteilsausgleich vom Hess. Kultusministerium (der ziemlich deckungsgleich mit dem schleswig-holsteinischen Erlass ist, wie ich gerade sehe) steht.:

- verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten
  - Bereitstellen bzw. Zulassen spezieller Arbeitsmittel
  - mündliche statt schriftliche Prüfungen
  - unterrichtsorganisatorische Veränderungen einschl. individuell gestaltete Pausenregelungen
  - differenzierte Hausaufgabenstellung
  - individuelle Sportübungen
- usw.

Man sieht also, es ist eine ganze Menge möglich. Wie das konkret ausgestaltet wird, kommt natürlich auf den Einzelfall an und wird (s.o.) von Schulleitung und den beteiligten Lehrkräften entschieden.

Gruß,  
Mia